

Fasanenhähne	01.10. - 15.01.
Ringeltauben	01.11. - 31.01.
Waldschnepfen	16.10. - 15.01.
Rabenkrähen	01.08. - 28.02.
Silbermöwen	01.10. - 10.02.
Nonnengänse	01.10. - 28.02.

mit der Maßgabe, dass die Jagd nur zur Vergrämung außerhalb von europäischen Vogelenschutzgebieten und nur zur Schadensabwehr auf gefährdeten Acker- und Grünlandkulturen durchgeführt werden darf, auf denen die Bewirtschaftenden sich nicht vertraglich zur Duldung von Gänsen verpflichtet haben; die Notwendigkeit zur Abwehr erheblicher Schäden auf Grünlandkulturen muss zuvor auf Flächen, die außerhalb der Gänserastplatzkulisse liegen, durch einen anerkannten Sachverständigen festgestellt worden sein; innerhalb der Gänserastplatzkulisse muss der Schaden glaubhaft dokumentiert werden; die in dem jeweiligen Jagdjahr nach dem 15. Januar erlegten Nonnengänse sind in den Streckenlisten der Jagdjahre 2024/2025 und 2025/2026 gesondert zu erfassen

Graugänse	16.07. - 31.01.
Kanada- und Nilgänse	16.07. - 31.01.
Stockenten	01.09. - 15.01.
Krick- / Reiherenten	01.10. - 15.01.
Pfeifenten	01.10. - 15.01.

mit der Maßgabe, dass die Jagd in den Kreisen Nordfriesland, Dithmarschen, Steinburg, Pinneberg und auf der Insel Fehmarn zur Abwehr erheblicher Schäden auf gefährdeten Ackerkulturen auch zur Nachtzeit ausgeübt werden darf

Wildarten mit ganzjähriger Schonzeit:

- Wölfe
- Fasanhennen
- Höckerschwäne
- Blässhühner
- Ringel-, Bläss- und Saatgänse
- Spieß-, Berg-, Tafel-, Samt-, Trauerenten
- Lach-, Sturm-, Mantel-, Heringsmöwen
- Rebhühner
- Türkentauben
- Elstern
- Nebelkrähen



Landesjagdverband Schleswig-Holstein

Jagd- und Schonzeiten in Schleswig-Holstein

Landesverordnung vom 6. März 2019
Zusammenfassung der Jagd- und Schonzeiten
des Bundes und des Landes
in der letzten Änderung, vom 16.07.2024



FRANKONIA



www.ljv-shop.de



Rotwild

Kälber, Hirsche, Alttiere	01.08. - 31.01.
Schmalspießer	01.05. - 31.01.
Schmaltiere	01.05. - 31.05. u. 01.08. - 31.01.

Dam- und Sikawild

Kälber, Hirsche, Alttiere	01.09. - 31.01.
Schmalspießer	01.05. - 31.01.
Schmaltiere	01.05. - 31.05. u. 01.09. - 31.01.

Rehwild

Kitze, Ricken	01.09. - 31.01.
Böcke	01.05. - 31.01.
Schmalrehe	01.05. - 31.05. u. 01.09. - 31.01.

Muffelwild

Schwarzwild

ganzjährig	
vorbehaltlich der Bestimmungen des § 22 Abs. 4 des Bundesjagdgesetzes	

* Im Bereich der Deichkörper, Warften oder sonstiger Erhöhungen außerhalb der Seedeiche darf die Jagd auf Wildkaninchen, Füchse, Dachse und Nutria zur Gewährleistung der Deichsicherheit und zum Schutz von Küstenvögeln ganzjährig ausgeübt werden.

Wolfshybride

ganzjährig	
vorbehaltlich der Bestimmungen des § 24a Absatz 2 des Landesjagdgesetzes vom 13.10.1999, zuletzt geändert durch Artikel 2 Absatz 1 Nummer 4 des Gesetzes vom 6.12.2022 (GVOBL. Schl.-H. S. 1002) und des § 22 Absatz 4 Satz 1 des Bundesjagdgesetzes	

Feldhasen

Wildkaninchen*

Füchse*

Jungfüchse

Marderhunde, Nutrias

Waschbären, Minke

ganzjährig	
vorbehaltlich der Bestimmungen des § 22 Abs. 4 des Bundesjagdgesetzes	

Stein- / Baumarder,

Iltisse, Hermeline,

Mauswiesel

Dachse

01.10. - 31.12.

01.10. - 31.12.

01.07. - 28.02.

ganzjährig

ganzjährig

16.10. - 28.02.

01.08. - 31.01.

Unser Angebot beinhaltet eine große Zahl an Informationsmaterialien: Plakate, Broschüren, Aufkleber, Malbücher, Bekleidung, Schilder, Literatur, Messer, Fellwechsel ...